

Eben darum fragt es sich sehr und zuerst aus welcher Zeit jede alte Chronik mit ihren genealogischen Angaben stammt? welcher Zeit ein alter Stammbaum angehört? wie weit sie aus glaubwürdigen Quellen geschöpft haben? Können aber aus den uns zugänglichen sichereren Urkunden wesentliche Theile eines alten Stammbaumes als irrig, als Phantasiegebilde nachgewiesen werden, so hat — nach meinem Dünken — der ganze Stammbaum seine Glaubwürdigkeit verloren. Wo einmal 6 und 12 handgreifliche Fehler stecken, können ebensogut 18 und 24 stecken; die Angaben des alten Genealogen haben keine Gewähr mehr in ihm und seiner allgemeinen Sachkenntniß. Es darf also nicht gefordert werden: man schneide von den alten Stammbäumen kein Holz, soweit nicht die Urkunden das fordern; sondern: an dem theilweise des Irrthums überwiesenen Stammbaum kann kein Holz mehr für gesund und fest gelten, soweit es nicht durch anderweitige sichere Urkunden wiederum beglaubigt wird. Manche Thatsachen scheinen zu beweisen, daß man vor dem 14. und 15. Jahrhundert auf specielle genealogische Ueberlieferungen wenig Werth legte. Wie künstlich und mühsam mußte und muß eine sichere Genealogie auch der kaiserlichen Familien Deutschlands aufgebaut werden. Wenn das am grünen Holze ist, was will am dürren werden? Wer will sich wundern über den Mangel an sichern Familienüberlieferungen bei den Schenken von Limburg? H. B.

3. Centen.

A. Die Mosbacher Zent.

Durch pag. 467. Jahrgang 1861 aufgefordert, Beiträge zur Beschreibung der Zentbezirke zu liefern, will ich versuchen eine Beschreibung der Zent Mosbach zu liefern.

Das Churhaus erwarb nemlich die Zentgerechtigkeit, durch die von Kaiser Karl IV. im 1378 ertheilte und weiters von dessen Nachfolger Kaiser Wenzel, im folgenden Jahre, bestätigte Reichspfandschaft.

Es gehörten dazu folgende Orte und zwar aus der pfälzischen Kellerei Neckarelz: Neckarelz, Diedesheim, Schreckhof; die andern Orte der Kellerei nämlich: Obbrigheim, Mörstelstein und Hasmersheim auf dem jenseitigen Ufer des Neckars, gehörten in den früheren Zeiten nicht in die Zent, wurden aber später in dieselbe gezogen.

Aus der pfälzischen Kellerei Lohrbach gehörten die folgenden Orte dazu: Lohrbach, Müstenbach, Neckarburken, Dallau, Auerbach, Ritters-

bach, Sulzbach, Ober-, Mittel- und Unterschefflenz, Muckenthal und Knopfhof. Endlich gehörten dazu: Allfeld, Katzenthal, Bettingen, Tiefenbach, Höchstberg, Dörzenbach, Seelbach, Bernbrunn, Neckarzimmer, Steinbach, Stockbronn, Harthof, Binau, Reichenbuch und Untereicholzheim. Von diesen letzten Orten waren Allfeld und Katzenthal mainzisch, Neckarzimmer, Steinbach, Stockbronn, Binau und Untereicholzheim reichsritterschaftlich, der Harthof gehörte zur Stadt Mosbach und Reichenbuch zur pfälzischen Kellerei Minneberg, die andern Orte gehörten dem Deutschorden.

Das Gericht wurde das Zent oder Landgericht genannt, und mit 38 Richtern besetzt, von welchen sechsundzwanzig aus nachfolgenden Ortschaften genommen und erwählt wurden und gemeiniglich auch in denselben Gerichtspersonen waren, nämlich aus: Rohrbach zwei, aus den drei Schefflenzen zwei, Katzenthal zwei, Sulzbach zwei, Höchstberg zwei, Bettingen zwei, Neckarzimmer zwei, Neckarelz und Diedesheim zwei, Neckarburken zwei, Auerbach zwei und Ritterbach zwei. Die zwölf andern waren die zwölf Rathspersonen aus der Stadt Mosbach. Der Schultheiß von Mosbach war Zentgraf, und Stabshalter und der Stadtschreiber Zentschreiber. Aus den andern Zentdörfern wurden keine Richter genommen oder erwählt. Alle Zentrichter mußten, wann sie gewählt und angenommen waren, einen besonderen Zenteid schwören, welcher dem Stadtbuche in Mosbach einverleibt ist. Ein besonderes Weisthumbuch über die Zent war nicht vorhanden. Des Jahrs wurden vier gewöhnliche Gerichte gehalten und zwar das erste auf Mittwoch nach den drei Königen, das zweite auf Mittwoch nach Quasimodogeniti, das dritte auf Mittwoch nach Johannis Baptistae und das vierte auf Mittwoch nach Michaelis. Die Klagen wurden entweder schriftlich oder mündlich vorgebracht. Schriftlich rügten Neckarelz, Diedesheim, Neckarburken, Dallau, Auerbach, Muckenthal, Rittersbach, die drei Schefflenze, Katzenthal und Sulzbach. Die andern rügten mündlich. Bei ersteren Orten war das Verfahren folgendes: Wenn sich eine rügbare Sache zutrug, so wurde dieselbe vor das Ortsgericht gebracht, Klage und Antwort angehört, und schriftlich verfaßt und mit den Worten: Sprechen und erkennen die Richter, daß uns diese Sache zu schwer, weisen sie demnach vor Bürgermeister und Rath zu Mosbach, als unsern ordentlichen Oberhof, die Akten verschlossen eingeschickt. Diese beriethen dann, ob die Sache zentbar sei oder nicht; im ersteren Falle wurde ein Bloß darauf gemalt, zum Zeichen, daß die Sache zentbar sei und schickten die Akten an das Ortsgericht verschlossen zurück, worauf die Sache

bei dem nächsten Zentgericht angebracht wurde. War die Sache nicht zentbar, so wurden die Akten ohne das angegebene Zeichen zurückgeschickt. Bei den Orten die mündlich rügten, wurden diese Sachen zuerst vorgenommen und eine jede von dem Zentschreiber in das Protokoll eingeschrieben und hierauf zur Erörterung der Sache geschritten und immer die ältesten Sachen zuerst vorgenommen, und die übrigen bis zum nächsten Zentgericht verschoben.

Die Sachen, welche auf dem Zentgericht vorkamen, waren nicht allein die vier Zentfälle als: Mord, Brand, Diebstahl und biebhare Wunden, sondern auch alle Real- und Verbal-Injurien. Eine Appellation war zulässig, von welcher aber nur gar selten Gebrauch gemacht wurde.

Bei dem Gerichte bestanden drei Bußen. Die hohe Buße, welche aus 33 Pfd. Heller oder 11 fl. 2 $\frac{1}{2}$ Schillingen bestand und allein der Herrschaft gehörte. Dann die kleine hohe Buße mit 32 Pfd. Heller oder 9 fl. 2 $\frac{1}{2}$ Schillingen, die ebenfalls der Herrschaft zustand. Die dritte Buße bestand in 15 Schillingen, wovon der Herrschaft zweidrittel und der Stadt Mosbach eindrittel gehörte. Die Gerichtsportel kamen dem Gericht zu, sonst hatten die Richter keine Belohnung, außer daß die zwölf Richter von Mosbach bei jedem Zenttag 1 fl. oder einen Trunk vom Stadtseckel und die auswärtigen jährlich 15 Schillinge vom Bürgermeister (Rentmeister) gereicht erhielten.

In den Zentdörfern welche schriftlich rügten, erhielten die Richter von den Partheien 2 albus, für Lohn und Zehrung; der Zentschreiber hatte für seinen Gang in den Zentbezirk 5 Schillinge und von einem jeden Blatt der Akten 3 Kreuzer und in den meisten Orten noch die Zehrung. Für das Erkenntniß, ob die Sache zentbar sei oder nicht, mußten 9 Schillinge bezahlt werden, wovon der Stadtschreiber 18 Heller, der Stadtrath und Schultheiß, Bürgermeister und Rath das übrige hatten.

Wenn sich nun in den Zentdörfern eine s. g. Malefizsache zutrug, welche mit Leibs- oder Lebensstrafe zu verbüßen war, so hatte die Pfalz das Recht ohne weiteres einzuschreiten, sogleich zu inquiren und die Schuldigen in Haft zu bringen, wobei die Zentunterthanen jeden Vorschub leisten mußten. Die Akten wurden sodann an die Kanzlei nach Heidelberg geschickt, welche dann die Entschließung ertheilte, ob die verhaftete Person mit oder ohne Leibes- oder Geldstrafe zu entlassen und des Landes zu verweisen, oder aber ein Rechtstag vor das Zentgericht anzusetzen sei. Dem Missethäter wurde der Rechtstag ein, drei oder vier Tage vorher angekündigt und in einem

Gefängniß verwahrt und mittlerweile von dem Geistlichen fleißig besucht und getröstet, der Tag des Zentgerichts wurde von dem Stadtknecht, den Zentrichtern angekündigt und der Procurator von Heidelberg und der Stadtrichter bestellt. Vor dem Rathhaus, auf offenem Markt, wurden die Schranken aufgeschlagen, worin sich die Richter auf offenem Himmel zusetzen und die Verhandlung anzuhören hatten. An dem anberaumten Gerichtstage wurden von Morgens bis 8 oder 9 Uhr mit einer Glocke drei Zeichen gegeben. Auf das dritte Zeichen versammelten sich die Richter auf dem Rathhaus. Inzwischen kam der Ankläger und Procurator auf den Platz und der Gefangene, von zehn Stadtschützen herbeigeführt. Hierauf kamen die Richter vom Rathhaus herab und traten in den Ring. Wenn das Gericht von dem Schultheißen eröffnet war, trug der Procurator die Anklage vor, worauf nach dem Abtritt des Angeklagten die Verhandlung erfolgte, unter Beizug eines Bertheidigers. Nach geschlossener Verhandlung begaben sich die Richter wiederum auf das Rathhaus zur Fassung des Urtheils. Inzwischen wurde der Angeklagte im Wirthshaus bewirthet und durch die Kirchendiener nach Gelegenheit ermahnt, aufgerichtet, getröstet und nach Fassung des Urtheils ward der Angeklagte wieder in den Ring gebracht und ihm das Urtheil vom Stadtschreiber verlesen. Wurde die Todesstrafe erkannt, so wurde der Missethäter sogleich von dem Nachrichten ergriffen und von den Amtleuten, Amtsdienern und sämtlichen Zentverwandten auf die Wahlstatt zur Execution begleitet. Die Unkosten für den Missethäter für Verhaftung und Zehrung, sowie für den Procurator, Bertheidiger, den Nachrichten, Amtsdienere und die Zent-Schützen mußte Pfalz bezahlen. Wenn aber eine Person ohne Lebensstrafe davon kam, so wurden die Kosten von seinem Vermögen bestritten wenn sie solches hatte. Strang und Kette bezahlte Pfalz. Den Galgen aber, Räder und Leitern, sowie die Schranken, wurden von dem Erbbeständer des Galgen-Guts geliefert und unterhalten.

Uebrigens gab es zwischen der Pfalz und dem Adel manche Zwistigkeiten wegen der Zent. So zwischen den Besitzern von Hornberg wegen Neckarzimmern und Steinbach, welche die Zentgerechtigkeit der Pfalz nicht anerkennen wollten, bis die Sache durch Abschluß eines Vertrags im Jahre 1600 geregelt wurde. So weigerten sich auch der deutsche Orden zu Dallau und Mainz wegen Allfeld und die Inhaber von Hornberg und Binau ihre Bögte und Diener den Zenteneid schwören zu lassen, da sie sich mit ihren Häusern von der Zent befreit ansehen lassen wollten. So wurde auch Binau von der

pfälzischen Cent dadurch befreit, daß Churfürst Karl Theodor den Besitzer von Binan mit der Zentgerechtigkeit am 7. Nov. 1767 belehnte. Vermöge des Zenteides waren auch die Zentunterthanen verpflichtet mit dem Banner von Mosbach oder Eberbach bei Aufmärschen oder Kriegsunruhen auszuziehen.

Binan im Februar 1862.

Graf von Waldkirch.

B. Das Centgericht Weikersheim.

Centgrafen werden fast ununterbrochen in unsern Quellen vom 15. bis zum 19. Jahrhundert genannt. Zu Ende des 16. ist die Rede von dem Plan zu Herstellung eines Marktbrunnens, 16' weit im Rasten, daß auch das Centgericht darauf könne gehalten werden. Dasselbe wurde früher in Hollenbach gehalten, erst dem Grafen Krafft V. wurde 1360 die Gerichtsstätte für seine hiesige Residenz bewilligt und Hollenbach diesem Gerichtsbezirke zugetheilt; 1677 wurde aber auch dort die Gerichts-Stätte wieder hergestellt und erst 1719 ganz aufgehoben, Hollenbach aber nochmals hieher eingetheilt. Der hiesige Bezirk umfaßte die Orte: Weikersheim, Schäfersheim, Nassau, Elpersheim, Bronn, Honsbronn, Queckbronn, Ebertsbronn, Münster, Vorbachzimmern, Laudenbach, Hagen, Adolzhausen, Herbsthausen, früher auch Mäußberg, Steigerberg, Lindlein und die abgegangenen Orte *) Rohhof, Westerberg, Reckersfelden, Dunkerode, Adolzhausen, Schönthal, Althollenbach, Niederhausen. Münster **) und Vorbachzimmern waren hälftig dem Centger.=Bezirk Haldenbergstetten zugetheilt. Die Modalitäten dürfen als bekannt vorausgesetzt werden; doch möge hier Folgendes hierzubemerkt werden. Die gerichtliche Untersuchung führten der Centgraf, der Stadtschreiber, etliche herrschaftl. Deputirte und 2 Schöffen, und diese hatten in der Regel auch die Urtheilsvollstreckung zu leiten und zu überwachen; der Centgraf eröffnete dem Inquisiten das Urtheil, worauf der Tag der

*) Ueber ihre Lage vergl. 1850 S. 44. Lindlein bei Schrozberg ist viel zu abgelegen, als daß dasselbe hier könnte gemeint sein. Nun liegt aber zwischen Adolzhausen und der Markung Herbsthausen ein jetzt bewaldeter Distrikt „Lindle.“ Auch hier also dürfte wohl ehemals ein Dertchen dieses Namens gestanden sein. S. B.

**) Münster liegt getrennt vom übrigen Bezirk. Sollte nicht die Hohenl. Weikersh. Hälfte erst in einer späteren Zeit zu diesem Gericht beigezogen worden sein?

Centhaltung ausgeschrieben und sämtliche Centverwandte eingeladen wurden, in schicklicher Kleidung und gewaffnet zu erscheinen. Zwei Tage vor der Execution — so wurde es hier im 17. und 18. Jahrhundert gehalten — ritt der Centknecht, in Begleitung 2er Schröter, später, da Jene sich dessen als eines unehrbaren Geschäfts weigerten, in Begleitung des Flurers und des Todtengräbers oder des Bettelvogts zu Fuß, auf den Kohhof und beschrie bei dem Centbaum, von dem ein Span abgehauen wurde und der „oben auf dem Buck,“ stand die Cent mit lauter Stimme, und gebührl. Einladung, wandte sich dann gen Laudenbach, wo an der Linde mitten im Dorf dasselbe wiederholt wurde, hierauf nach Hagen, dem Schultheiß Anzeige zu erstatten, von dort nach Vorbachzimmern, wo dem Schultheiß und dem Bürgermeister Mittheilung gemacht und einige Rast gehalten wurde, ferner zogen sie nach Westerberg, Reckersfelden, Dunkenrode, Radolzhausen, Schönthal, Alt-Hollenbach, auf den Tauberberg bei Elpersheim und nach Niederhausen bei Nassau, indem jeden Orts der zuerst beschriebene Act wiederholt wurde. Die Späne brachten sie nach Weikersheim, wo sie am Centtag bei der Verlesung der „öden Weiler“ oder der Orte, von denen Niemand erschien, in den Kreis geworfen wurden. Die Zahl der bewaffneten Mannschaft, welche bei der Execution zu erscheinen hatte, wurde später auf 200 Mann beschränkt, sodann weiter auf 60 von hier, und je 20 von Elpersheim und Laudenbach. Den Zug bildeten in folgender Ordnung: die Zimmerleute, der Feldscheerer, die Fourierschützen, der Lieutenant, die bewaffnete Mannschaft, der Amtmann neben dem Centschreiber zu Pferd, die reisigen Schultheißen (zu Pferd), 2 geharnischte Hellebardiere, der Centgraf im Harnisch und mit Scepter, 2 geharnischte Hellebardiere, die Schüler und Präceptores, der arme Sünder vom Scharfrichter geführt, von den Geistlichen begleitet, ein Offizier, der den Nachzug (der Mannschaft aus den übrigen Orten) führte, dann wieder ein Officier. Auf dem Richtplatz angekommen schloß man einen Kreis, in dessen Mitte die Publication des Friedensgebots und darnach die Hinrichtung erfolgte. Nun Rückzug auf den Markt und die Entlassung durch den Centgrafen. Die früher üblich gewesene Mahlzeit wurde als unpassend abgestellt. Ueber die Kosten, welche, wenn der Verbrecher dem Bezirk angehörte, auf letzteren umgelegt wurden und nach den vorhandenen Specificationen 70—100 fl. betragen, wurde besondere Rechnung geführt. Als die von Hatzfeld — Laudenbach und Hagen pfandweise inne hatten, waren diese Orte zwar dem hiesigen Cent in wichtigeren Fällen zugewiesen, in andern aber der dortige Vogt zuständig

auch bez. der Prangerstrafen und Landesverweisung, jedoch ohne Zuziehung des Scharrichters. Der Centgraf hatte keine Besoldung als solcher.

Dec. M a y e r.

C. Cent Dehringen.

Daß zu Dehringen eine alte Cent gewesen, ist um so wahrscheinlicher, wenn hier oder in nächster Nähe ein Grafengeschlecht seinen Sitz hatte, vergl. 1861 S. 359 ff. Einen Beweis aber für das Bestehen eines Centgerichtes scheint uns das bekannte Dehringer Weisthum von 1253 zu geben (Hanselmann I, 410.) wonach der Vogt jährlich dreimal zum Gericht kommen mußte mit 32 Rittern. Es wird also der spätere Gerichtsprengel von Dehringen auf die ehemalige Cent zurückzuschließen lassen.

H. B.

4.

Geschichte der Buchdruckerei im fränkischen Württemberg.

Der eben genannte Gegenstand schien mir dessen würdig, zum Gegenstand einer historischen Untersuchung gemacht zu werden und gleich fand sich auch für Hall der rechte Mann, um eine Geschichte des dortigen Bücherdrucks und Buchhandels zu liefern. Für seine Bereitwilligkeit dieser Arbeit und den dazu nöthigen mühsamen Nachforschungen sich zu unterziehen, sei ihm herzlicher Dank gesagt. Für die weiteren Druckereiorthe habe ich selbst das Material zusammenzubringen gesucht, soweit es mir möglich gewesen. Dankenswerthe Beihilfe leistete mir namentlich eine Arbeit des Schriftsetzers Th. Welzenbach im Archiv des histor. Vereins für Unterfranken XIV, 2. Seite 117 ff. und namentlich S. 250 f.

H. B.